

Amtsblatt



STADT
erkroth
DAS TOR ZUM NEANDERTAL

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

15. Jahrgang

Nr. 21

29.09.2010

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Tagesordnung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See für die Sitzung der Verbandsversammlung am 07.10.2010, 14.00 Uhr	2
Bekanntmachung der 2. Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer	3
Sitzungstermine	13

ZWECKVERBAND ERHOLUNGSGEBIET UNTERBACHER SEE
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

Tagesordnung

für die Sitzung der Verbandsversammlung am Donnerstag, 07.10.2010, 14.00 Uhr,
in der Verwaltung des Zweckverbandes.

A. Öffentliche Sitzung

1. Formalien
2. Nutzungskonzept Elbsee, Menzelsee, Dreiecksweiher und Unterbacher See
Information durch die Untere Landschaftsbehörde - **mündlich** -
3. Gänsemanagement – Information - **mündlich** -
4. Jahresabschluss 2009 und Bericht des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss 2009 - **ANLAGE-**
5. Entlastung des Verbandsvorstehers
6. Wirtschaftsplanangelegenheiten 2011 -**ANLAGE-**
 - 6.1 Preisanpassungen 2011 – *nur redaktionelle Änderungen* -
 - 6.2 Wirtschaftsplan 2011
 - 6.3 Fünfjährige Finanzplanung 2010 – 2015
7. Wahl des Jahresabschlussprüfers 2010

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Formalien
2. RPA- Bericht der Landeshauptstadt Düsseldorf - **mündlich-**
3. Stellenübersicht zum Wirtschaftsplan 2011 -**ANLAGE-**

Düsseldorf, den 3. September 2010



Rolf Schulte
Ratsherr

**Satzung zur 2. Änderung der
Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)
der Stadt Erkrath
vom 27.10.2006**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW, Seite 950) und der §§ 1 – 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW, Seite 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2005 (GV NRW, Seite 488), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 07.09.2010 die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Erkrath beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Erkrath veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen).

- (1) Tanzveranstaltungen gewerblicher Art, einschl. Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen;
- (2) Schönheitstänze (z. B. Striptease, Peepshows, Tabledances) und Darbietungen ähnlicher Art;
- (3) Sex- und Erotikmessen;
- (4) a) Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen und Bildern (auch in Kabinen);
b) Vorführung von Filmen oder Bildern in Nachtlokalen, Bars, Bordellen, Sauna- und Swingerclubs, Massagesalons und ähnlichen Betrieben;
c) Veranstaltungen, bei denen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe - Filme vorgeführt werden, die nicht gemäß § 14 Abs. 2 oder 7 des Jugendschutzgesetzes vom 23.07.2002 gekennzeichnet sind.
- (5) die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen.
- (6) Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;

- (7) Das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
- a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

- a) Familien- und Betriebsfeiern,
- b) nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen,
- c) Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,
- d) Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.
- e) das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 7 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 7 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.
- (2) Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4

Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Erkrath vorzulegen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Erkrath auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Erkrath binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Erkrath den Abzugsbetrag (höchstens jedoch bis zur Hälfte des zu entrichtenden Entgelts) nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (6) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Erkrath kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 5**Besteuerung nach dem Spielumsatz**

- (1) Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 6 beträgt die Steuer 10 v. H. des Spielumsatzes.
- (2) Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (3) Der Spielumsatz ist der Stadt Erkrath spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (4) Die Stadt Erkrath kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 6**Nach der Größe des benutzten Raumes**

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 5 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die für das Publikum zugänglichen Räume, mit Ausnahme der Toiletten- und Garderobenräume.

Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene 10 Quadratmeter Veranstaltungsfläche:

für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1	2,00 EUR
für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2	4,00 EUR
für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3	2,00 EUR
für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4	3,00 EUR
für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 5	4,00 EUR

- (3) Für Veranstaltungen, die über 1.00 Uhr nachts hinausgehen, erhöhen sich die Vergnügungssteuersätze für jede weitere Stunde um 25 v. H. der in Abs. 2 genannten Steuersätze. Bei Veranstaltungen, die mehr als zwei Kalendertage ohne Unterbrechung andauern, wird die Steuer durchgehend berechnet.
- (4) Die Stadt Erkrath kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt.

§7**Besteuerung nach Einspielergebnis bzw. Anzahl der Apparate**

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung (elektronisch dokumentiert), Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld (=Saldo 2).
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 7a) bei

- a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit **12 v. H.** des Einspielergebnisses, **oder 200,00 € ohne Nachweis mindestens 50,00 €**
- b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit **70,00 €**

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 7b) bei

- a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit **10 v. H.** des Einspielergebnisses, **mindestens 30,00 €**
- b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit **30,00 €**

**3. a) Personalcomputern ohne Multimediaausstattung
10,00 €**

- b) **Personalcomputern** mit Multimediaausstattung
15,00 €

(z. B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen-/vorinstallierten Spielen)

4. Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben. 500,00 €.

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

(3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehrere Spielvorgänge – z. B. durch separate Geldwürfe – ausgelöst werden können.

(4) Der Halter hat die

erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung und jede Änderung hinsichtlich der Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort **bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats**

schriftlich anzuzeigen.

(5) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Vergnügungssteuererklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Vergnügungssteuererklärung des Folgemonats anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung des Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Wird ein Spielapparat ohne Gewinnmöglichkeit ausgetauscht, ist dieses nicht anzuzeigen.

(6) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Vergnügungssteuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(7) Apparate im Sinne des § 1 Nr. 6 und 7 gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht eingesetzt (z.B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.

(8) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese der Stadt vor der Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein. Wird im Laufe des Kalenderjahres die Aufstellung von Apparaten im Sinne von Abs. 1 im Stadtgebiet Erkrath vollständig eingestellt, ist bis zum 7. Werktag des auf die Aufgabe folgenden Monats eine Vergnügungssteuererklärung nach Abs. 5 einzureichen.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 8

Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung

(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 6 sind spätestens 2 Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Erkrath schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

- (2) Die Stadt kann bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 6 auf Antrag zulassen, dass der Steuerschuldner (§ 3) eine Vergnügungssteuererklärung auf vorgeschriebenem amtlichem Vordruck abgibt. Auf diesem Vordruck sind die im abgelaufenen Zeitraum erzielten vergnügungssteuerpflichtigen Umsätze darzustellen. Die Vergnügungssteuer ist entsprechend zu berechnen. Die Stadt legt fest, in welchen Zeitabständen und zu welchen Stichtagen die Vergnügungssteuer eingereicht werden muss.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.
- (4) Wird eine Veranstaltung nach § 1 Nrn. 1 – 6 nicht durchgeführt, ist die Stadt spätestens einen Arbeitstag (montags – freitags) vor dem ursprünglich vorgesehenen Termin schriftlich und innerhalb der Geschäftszeiten (Mo-Do 9 bis 16 Uhr, Fr 9 bis 12 Uhr) zu informieren.

§ 9

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 7 genannten Orten

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer sowie die Sicherheitsleistung wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
- (3) In den Fällen des § 5 (Spielumsatz) ist die Steuer am 7. Werktag des Folgemonates fällig. Bei Nachveranlagung ist die Steuer innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) In den Fällen des § 6 (Größe des benutzten Raumes) ist die Steuer am 7. Kalendertag des Folgemonates fällig. Bei Nachveranlagung ist die Steuer innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (5) In den Fällen des § 7 (Besteuerung von Apparaten) ist die Steuer am 7. Kalendertag des Folgemonates fällig. Bei Nachveranlagung ist die Steuer innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (6) Für Spielapparate im Sinne des § 1 Nr. 7 hat der Steuerschuldner (§ 3) jeweils bis zum **7. Werktag des folgenden Monats** der Stadt eine Vergnügungssteuererklärung auf vorgeschriebenem amtlichen Vordruck über die im Vormonat im

Stadtgebiet Erkrath gehaltenen Apparate und die Berechnung der Vergnügungssteuer einzureichen.

- (7) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis sind den Vergnügungssteuererklärungen Zählwerkausdrucke (Original oder Zweitausdruck) für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Hersteller, Gerätenamen, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte, Fehlbetrag, die **Summe der Hartgeldkasse (Münzgeld) und der Scheinekasse (Geldscheine)** und die **Elektronisch gezahlte Kasse**.

Die Eintragungen in der Vergnügungssteuererklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren. Die **Datenauslesung** muss innerhalb der letzten **5 Werktage des jeweils erklärten Monats** erfolgt sein, soweit die Stadt hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.

- (8) In allen übrigen Fällen wird die Vergnügungssteuer mit Ablauf von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 11

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadt Erkrath die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners

- (1) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Erkrath Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Erkrath vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und - in der Regel nach vorheriger Absprache – in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen und die notwendigen Besorgungen an den Spielgeräten vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.

Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung/Erhebung

der Vergnügungssteuer können die Beauftragten der Stadt auch ohne vorherige Ankündigung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von den in § 3 genannten Personen während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sind. Auf § 12 KAG NRW i.V.m. §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.

Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage Auskünfte zu erteilen oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so kann die Stadt auch andere, z. B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an der Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen des § 12 KAG NRW i.V.m. §§ 90 und 93 AO wird hingewiesen.

- (2) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 12 KAG NRW i.V.m. § 147 AO.
- (3) Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder sonstiger Vollmacht ausgestatteten Beschäftigten oder Beauftragten der Stadt zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 in der aktuellen Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwider handelt.

1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
3. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 5 Abs. 3: Erklärung des Spielumsatzes

7. § 7 Abs. 4 und 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 7 Abs. 7: nicht eingesetzte Apparate nicht abdeckt, kennzeichnet oder abbaut
9. § 7 Abs. 8 fristgemäße Anzeige einer Betriebsschließung
10. § 8 Abs. 1 Anmeldung einer Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
11. § 8 Abs. 4 Nichtabmeldung einer Veranstaltung
12. § 10 Abs. 5: Einreichung einer Steuererklärung
13. § 10 Abs. 6: Einreichung Zählwerkausdrucke
14. § 12 Abs. 1 und 3: Verweigerung des Zutritts

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Erkrath in der zuletzt gültigen Fassung vom 26.10.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 16.09.2010

Werner
Bürgermeister

Sitzungstermine

September / Oktober 2010

Betriebsausschuss	Mittwoch	29.09.2010	17.00 Uhr	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Bahnstr. 16
Haupt- und Finanzausschuss	Mittwoch	29.09.2010	18.00 Uhr	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Bahnstr. 16
Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	Dienstag	05.10.2010	17.00 Uhr	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Bahnstr. 16
Verbandsversammlung Zweckverband Unterbacher See	Donnerstag	07.10.2010	14.00 Uhr	Verwaltung des Zweckverbandes, Kleiner Torfbruch 31, 40627 Düsseldorf
Haupt- und Finanzausschuss	Donnerstag	28.10.2010	17.00 Uhr	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Bahnstr. 16

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-3202, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus Altbau, Zimmer 001, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich -18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe -1,50 EUR zuzüglich Portokostenanteil -0,75 EUR. Bei Selbstabholung entfällt der Portokostenanteil.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.
